

Vorblatt zum Heimvertrag**Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)**

Der Heimträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

1. die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
5. das den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,
6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Stand Oktober 2009-.

**Heimvertrag
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI
für das DRK-Altenpflegeheim am Listholze**

Zwischen

Region Hannover e.V.

1.

vollständiger Name des Heimträgers

Karlsruher Str. 2 c, 30519 Hannover

Anschrift des Heimträgers

vertreten durch

Marco Lindenkamp, Heimleiter

Name des Vertreters (z. B. Heimleiter)

- im Folgenden „Heimträger“ genannt-

und

2. Frau/Herr

Zuname, Vorname des/der Heimbewohners / in

bisher wohnhaft in _____

Anschrift des/der Heimbewohners / Heimbewohnerin

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers

- im Folgenden „Bewohner¹“ genannt-

wird mit Wirkung zumfolgender Heimvertrag geschlossen:

¹ IM TEXT WIRD AUS SPRACHLICHEN GRÜNDEN DER BEGRIFF „BEWOHNER“ VERWENDET, DIESER SCHLIESST BEWOHNERINNEN AUSDRÜCKLICH MIT EIN.

Präambel

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) zur vollstationären Dauerpflege im Land

Niedersachsen sind Gegenstand dieses Vertrages. Der Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB XI zur vollstationären Dauerpflege im Land Niedersachsen kann im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.

§ 2 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
- Leistungen der soziale Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages) (zur Zeit nicht relevant).

§ 3 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner ab dem das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen, es ist auf die Belange der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Heimleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel, Haustürschlüssel, Kellerschlüssel, Briefkastenschlüssel,

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heimträgers und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

Der Verlust von Schlüsseln ist dem Heimträger unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch den Heimträger und bei schuldhaftem Verlust

auf Kosten des Bewohners. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche und Kleidung des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und maschinell bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB XI zur vollstationären Dauerpflege im Land Niedersachsen Bezug genommen.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB XI zur vollstationären Dauerpflege im Land Niedersachsen Bezug genommen.

§ 6 Leistungen der Verwaltung

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
 - o allgemeine Beratung,
 - o Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
 - o Ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.

- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.

§ 7 Leistungen der Haustechnik

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.

§ 8 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen im Bereich der
 - Körperpflege,
 - Ernährung und
 - Mobilität

- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen erbracht. Die Pflege orientiert sich an dem Modell AEDL von Monika Krohwinkel. Die Planung der Pflege kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.

§ 9 Behandlungspflege

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.

- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.

- (3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
 - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

§ 10 Leistungen der sozialen Betreuung

- (1) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Heimträger für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht, sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann.
- (2) Ziel ist es insbesondere, Vereinsamungen, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

§ 11 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, bietet der Heimträger eine entsprechende Anpassung seiner Leistungen an. Die Leistungspflicht des Heimträgers und das vom Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot angenommen hat. Der Heimträger darf bei Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) gewährt wird, das Entgelt abweichend von den obigen Regelungen durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen erhöhen bzw. senken.

- (2) Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers nach Abs. 1, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, kann durch gesonderte Vereinbarung (Anlage 3) in diesem Fall ausgeschlossen werden.

§ 12 Zusatzleistungen (zur Zeit nicht relevant)

- (1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der Anlage 2 nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen
- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
 - zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträgen mit den Sozialleistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt	täglich EUR	11,99
Das Entgelt für Verpflegung beträgt	<u>täglich EUR</u>	<u>4,43</u>
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung:	täglich EUR	16,42

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegestufe 0 (G, K)	täglich EUR	23,17
In Pflegestufe I	täglich EUR	42,13
In Pflegestufe II	täglich EUR	55,67
In Pflegestufe III	täglich EUR	69,22
Härtefall	täglich EUR	79,58

c) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer	täglich EUR	14,48
Im Doppelzimmer	täglich EUR	14,48

d) Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung zur Altenpflege können gemäß § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen. Die vom Bewohner zu tragende Ausbildungsumlage bzw. der Ausbildungszuschlag beträgt

täglich EUR 0

e) Gesamtheimentgelt des Bewohners

Der Bewohner ist derzeit in Pflegestufe eingestuft, nach welcher sich auch das Heimentgelt für Pflegeleistung und Betreuung bemisst.

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft und Verpflegung	EUR
Pflege und Betreuung	EUR
Investitionskosten aufwendungen	EUR
Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag	<u>EUR</u>
Gesamtsumme	<u>.....</u>	<u>EUR</u>

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.

- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 87b SGB XI angeboten wird, gilt Anlage 4.
- (5) Werden Verpflegungsleistungen des Heimes wegen dauerhafter Ernährung durch Sondenkost vollständig nicht in Anspruch genommen, verringert sich das Entgelt um EUR 4,43 pro Tag. Der Nachweis von weiteren ersparten Aufwendungen bleibt unberührt.
- (6) Die monatliche Abrechnung erfolgt mit dem Faktor 30,42 der Tagesbeträge.
- (7) Der Bewohner ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des Heimträgers nur berechtigt, soweit die Forderung des Bewohners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Rückzahlungsansprüche des Bewohners bleiben bestehen, sie können jedoch außer in den in S. 1 dargelegten Fällen nicht durch Abzug vom Heimentgelt geltend gemacht werden.

§ 14 Entgelterhöhung

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBVG.

§ 15 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden sollte, schriftlich geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

§ 16 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z.B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kostenträger. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an den Heimträger zu leisten. Der Bewohner erhält eine Abschrift der jeweiligen Abrechnung.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

- (3) Hinsichtlich des nicht übernommenen Entgelts bzw. der Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner.
- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimträgers
Bank: Sparkasse Hannover
BLZ: 25050180
Konto-Nr.: 863327
zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger eine Einzugsermächtigung zu erteilen (Anlage 6)

- (5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages) ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 17 Abwesenheit

- (1) Im Falle einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden Abwesenheit des Bewohners reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB XI zur vollstationären Dauerpflege im Land Niedersachsen und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.
- (2) Eine evtl. Rückvergütung bei Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren jeglicher Art, bedarf der Zustimmung durch die Einrichtungsleitung

§ 19 Haftung

- (1) Die Haftung des Heimträgers für Schäden, die der Bewohner wegen eines anfänglichen Mangels der Mietsache erleidet, wird für den Fall ausgeschlossen, dass der Heimträger den Mangel nicht zu vertreten hat. Nicht ausgeschlossen ist ein eventuelles Kündigungsrecht des Bewohners wegen bei Vertragsschluss vorhandener Mängel.
- (2) Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart
 - übermäßig Strom verbrauchen,
 - besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
 - geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken),
 ist nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.
- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.
 Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.
- (3) Dem Bewohner wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Der Heimträger wird dem Bewohner auf Wunsch geeignete Unternehmen vermitteln.

- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die auch in Heimen geltenden Regelungen des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG), insbesondere die §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 Nds. NiRSG, hingewiesen.

§ 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug

- (1) Der Bewohner hat dem Heimträger vor dem Heimeinzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Heimeinzug nicht nach, so kann der Heimträger selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz - IfSG).
- (3) Der Bewohner stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.
- (2) Es werden nur solche Informationen über den Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

- (4) Insbesondere hat der Bewohner das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
- (5) Die Heimaufsicht und der Medizinische Dienst der Krankenkassen haben das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Nachsichtstätigkeit Einsicht in die Pflegedokumentation zu nehmen. Hierin willigt der Heimbewohner ein.
- (6) Der Bewohner entbindet seine behandelnden Ärzte, die betreuenden Pflegepersonen und die Pflegeeinrichtung von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie dem Sozialhilfeträger, soweit diese Stellen Unterlagen und Auskünfte für die Entscheidung über seinen Antrag auf Pflege- und Sozialhilfeleistungen benötigen.

§ 23 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Heimvertrag endet durch Kündigung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Bewohner kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (4) Der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (5) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
 2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes ausgeht;
 3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 11 Abs. 1 dieses Vertrages nicht annimmt oder
 - b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages nicht anbietet

und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;
 4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 5. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 11 Abs. 1 S. 2 dieses Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht

durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 3 nicht entfallen ist.

- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr.1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 24 Vertragsende

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

§ 25 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 26 Beratung und Beschwerde

Der Bewohner kann sich bei dem Heimträger und der Heimleitung beraten lassen und – sollte es erforderlich sein – über die Ausführung der heimvertraglichen Leistungen beschweren. Der Heimträger informiert den Bewohner darüber, dass ihm auch gegenüber der Heimaufsichtsbehörde ein Anspruch auf Beratung und Information zusteht. Der Heimbewohner hat darüber hinaus das Recht, sich bei der Heimaufsichtsbehörde, den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe zu beschweren.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.
- (2) Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der jetzigen Ausgangslage ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Bewohners

Unterschrift des Vertreters

Heimvertrag für das DRK-Altenpflegeheim am Listholze

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Bewohner wird das Zimmer/Appartement Nr.zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein Einzelzimmer Zweibettzimmer

Das Zimmer verfügt über eine Tandembad

Bad/Nasszelle Waschbecken

Das Zimmer verfügt über einen Balkon Terrasse

Das Zimmer ist ausgestattet mit Radio/TV-Anschluss Telefonanschluss

Nebenanschluss

Notruf Bett

Nachttisch Schrank

Tisch

Das Bad ist ausgestattet mit Duschsitz Spiegelschrank

Notruf

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Heimvertrag für das DRK-Altenpflegeheim am Listholze

Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Heimträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

.....
.....
.....
.....
.....

Der Ausschluss muss erfolgen, weil

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(einrichtungsspezifische individuelle Begründung, warum die genannten Krankheitsbilder im Heim – ggf. im Bereich des vertraglich vereinbarten Bewohnerzimmers – nach dem Leistungskonzept nicht versorgt werden können)

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

(Ort, Datum)

Unterschrift des Heimträgers

Heimvertrag für das DRK-Altenpflegeheim am Listholze

Anlage 4: Information über das zusätzliche Betreuungsangebot nach § 87b SGB XI (Anlage nur verwenden, wenn besonderes Betreuungsangebot besteht)

Der Heimträger stellt für pflegebedürftige Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung ein zusätzliches Betreuungsangebot zur Verfügung. Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

täglich EUR 3,35

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Heimbewohner und dessen Angehörige bestätigen mit Ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 87b Abs. 1 SGB XI gezahlt wird.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

(Ort, Datum)

ggf. Unterschrift des Angehörigen

Heimvertrag für das DRK-Altenpflegeheim am Listholze

Anlage 5: Vollmacht (optional)

Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

einer anderen Pflegestufe bzw. Pflegeklasse zuzuordnen ist, so wird

.....
(Name, Anschrift des Heimträgers)

widerruflich bevollmächtigt, der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen, eine Veränderung der Pflegestufe zu beantragen oder gegen einen Bescheid der Pflegekasse Rechtsmittel einzulegen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines
Vertreters

Heimvertrag für das DRK-Altenpflegeheim am Listholze

Anlage 6: Einzugsermächtigung (optional)

Der Bewohner

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

erteilt dem Heimträger

.....
(Name, Anschrift des Heimträgers)

Vollmacht, die jeweils fälligen Heimentgelte, und Entgelte die damit in Verbindung stehen, von seinem Konto

Bank:

BLZ

Konto-Nr.:

abzurufen. Diese Einzugsermächtigung kann vom Bewohner jederzeit widerrufen werden.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters